

Matthias Jung

Expertise zur Aufarbeitung der Schändungen von Grabmälern in Thüringen im sozialen Kontext der Täterschaft und des Tathergangs

Vorbemerkung

Obwohl Grabschändungen ein Phänomen sind, das bis in die Vorgeschichte zurückreicht, finden sie in den Kultur- und Sozialwissenschaften kaum Beachtung.¹ Die im Rahmen dieser Expertise darzustellenden Erkenntnisse beruhen zum einen auf den Ergebnissen eines Forschungsseminars zum Thema, das der Verfasser im Sommersemester 2023 am Institut für Soziologie der Goethe-Universität Frankfurt durchführte,² zum anderen auf Gesprächen mit in der Friedhofsverwaltung Arbeitenden sowie Expertinnen und Experten aus dem Bereich der Präventionsarbeit, insbesondere der Antisemitismusprävention.

Ziel der nachfolgenden Ausführungen ist es, herauszuarbeiten, warum eine Entwicklung zielführender Präventionsstrategien ohne genaue Kenntnisse des Tatverlaufs und der Täterpersönlichkeiten, wie sie nur durch Einblick in die Täterakten erlangt werden können, nicht möglich ist.

Methodische Zugänge zu Grabschändungen in Unkenntnis der Täterakten: die Besonderheiten von Gräbern und die Auswertung von Schadensbildern

Gräber bezeichnen die Orte, an denen Verstorbene beigesetzt werden. Wörtlich genommen sind damit Eintiefungen in den Boden gemeint, darunter werden aber auch Anlagen wie oberirdische Grüfte oder Kolumbarien (Urnenwände) verstanden. Die Angehörigen der Toten stehen vor der Aufgabe, sich im Sinne des Realitätsprinzips dem *factum brutum* des Todes zu stellen, was ein universelles, kulturübergreifendes soziales Handlungsproblem darstellt. Dessen Bearbeitung kann, je nach den kulturspezifischen Todes- und Jenseitsvorstellungen, auf sehr unterschiedliche Weisen erfolgen. Die entsprechenden Rituale symbolisieren den mit dem Tod verbundenen Übergang und stellen so auch Deutungsangebote für die Trauerbewältigung bereit. Mit Sigmund Freud wird Trauer zumeist verstanden als das Abarbeiten einer objektlos gewordenen Bindung, deren Ziel es sei, diese Bindung zu lösen; gelingt dies nicht, resultieren daraus Pathologien.³ Man kann Trauer aber auch als einen Mechanismus interpretieren, mittels dessen die *Objektlosigkeit* der Bindung bearbeitet wird, die Bindung an die Persönlichkeiten der Verstorbenen aber erhalten bleibt, die sich freilich insofern transformieren muss, als sie sich von dem Körper zu lösen hat. Diese Abstraktionsleistung kann durch Objekte erleichtert werden, welche die Toten repräsentieren, es sind typischerweise solche, die mit ihnen zu Lebzeiten verbunden waren wie Kleidungsbestandteile und Dinge, die sie

¹ Zu Grabschändungen siehe aus juristischer Perspektive Kretschmer 2001, aus archäologischer Küm-
mel 2009.

² Anlass für das Seminar mit dem Titel „Soziologie der Grabschändung. Erscheinungsformen, *modi operandi*, Interpretationen“ bildete die Mitwirkung des Verfassers in der von Dr. Marie-Luis Zahradnik geleiteten Arbeitsgruppe „Schändung von Grabmalen – Handlungsfelder der Präventions- und Bildungsarbeit“ des Landespräventionsrats im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales.

³ Freud 1946.

sammelten oder die ihnen wichtig waren, aber auch ihre Gräber sind materielle Repräsentationen der Persönlichkeiten der Verstorbenen. Weil sie deren Körper bergen, kommt den Gräbern eine besondere Dignität und Schutzwürdigkeit zu, sie sind im Unterschied zu den vergänglichen Körpern dauerhaft und können Besuchern die Persönlichkeiten der Toten gegenwärtigen.

Abstrakter, da nicht über die Körper der Toten vermittelt, ist die Beziehung bei auf Personen bezogenen, auf öffentlichen Plätzen aufgestellten Denkmälern, die ebenfalls die Persönlichkeit repräsentieren und zusätzlich an besondere Leistungen erinnern, weshalb auch Denkmalschändungen die konkret repräsentierten Personen betreffen. Typologisch zwischen Grabmälern und Denkmälern anzusiedeln sind *erstens* Kenotaphe, also Scheingräber, die wie Grabmäler gestaltet und meist Teil von Familiengräbern sind. Sie verweisen auf Verstorbene, die, wie im Krieg gefallene Familienangehörige, nicht in diesen Gräbern beigesetzt werden konnten. *Zweitens* Denkmäler, die auf Friedhöfen situiert sind und an eine Kollektivität von Verstorbenen erinnern, beispielsweise die Kriegstoten einer Stadt oder einer Gemeinde. Sie sind gestaltet wie Denkmäler auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, haben aber einen stärkeren Todesbezug. Und *drittens* Unfallkreuze, die den Ort markieren, an dem jemand tödlich verunglückte. Diese Kreuze sind inoffizielle, von Privatleuten errichtete Gedenkzeichen, auch sie können zum Gegenstand von Schändungshandlungen werden.⁴

Die im Rahmen des Seminars zu bearbeitende Forschungsfrage bestand darin, auszuloten, wie aussagekräftig eine Analyse von Schadensbildern als den Resultaten grabschändender Handlungen sein kann, ohne dass Informationen über Täter und Tathergang vorliegen.⁵ Als Datengrundlage diente eine mittels Internetrecherchen erstellte Fallsammlung⁶. Bei der Auswertung wurden zunächst Fotografien geschändeter Gräber analysiert und dann ergänzend Zeitungsberichte sowie, soweit verfügbar, andere Kontextinformationen konsultiert. Dabei erwies es sich als aufschlussreich, die Gräber erst einmal daraufhin zu betrachten, welche objektiven Möglichkeiten der Manipulation sie aufgrund ihrer Anlage und Beschaffenheit von sich aus nahelegen, welche Gestaltungselemente sich für eine unbefugte Manipulation gleichsam anbieten (und welche nicht), oder anders gesagt, worin ihr jeweils spezifischer „Aufforderungscharakter“ für grabschändende Handlungen besteht. Erst in einem zweiten Schritt wurde dann das tatsächliche Schadensbild analysiert und mit den hypothetisch konstruierten Szenarien verglichen, vor deren Hintergrund sich überhaupt erst das an den Taten Auffällige und Erklärungsbedürftige konturierte.⁷

⁴ Christine Aka nennt in ihrer Studie zu Unfallkreuzen vor allem zwei Motive für deren Zerstörung. Im Falle eines fremdverschuldeten Unfalls bedeuten sie eine dauerhafte Schuldzuweisung, und „Zerstörungen gelten demnach nicht dem Kreuz, sondern dem symbolischen Konstrukt der Schuld“ (Aka 2007, 119). Bei selbstverschuldeten Unfällen dagegen wird den Toten das Recht auf Andenken und den Hinterbliebenen das Recht auf die Unfallstelle als Trauerort durch die Zerstörung abgesprochen (Aka 2007, 120).

⁵ Siehe hierzu ausführlich Jung i. Vorb.

⁶ Diese Fallsammlung erhob keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Repräsentativität, mit ihr sollte vielmehr das Spektrum grabschändender Handlungen in der Gegenwartsgesellschaft ausgelotet werden. Zur Analyse ausgewählt wurden die Fälle aus der Fallsammlung nach dem Kriterium der Kontrastivität.

⁷ Dieses Vorgehen folgt den Interpretationsprinzipien der sozialwissenschaftlichen Methode der Objektiven Hermeneutik (siehe z. B. Oevermann et al. 1979; Oevermann 1983; 2000), deren Anwendung auf Sachgüter seit Langem ein Forschungsschwerpunkt des Verfassers ist (siehe z. B. Jung 2003; 2018; 2023).

Diese Vorüberlegungen sind wichtig für das Verständnis grabschändender Handlungen. *Ein Grab wird zu einem solchen nur durch den Totenbezug, und nur wegen dieses Bezuges ist eine physische Manipulation der Grabstätte auch dann eine Schändung, wenn der Körper bzw. seine Überreste selbst gar nicht Gegenstand der Manipulation sind.* Das Grab partizipiert so an der Dignität der Personen der Toten, und wer sich an ihm vergreift, beschädigt damit auch diese. Zwischen Grab- und Friedhofsschändungen besteht ein Kontinuum: Letztere liegen vor, wenn nicht nur einige Gräber betroffen sind, sondern zahlreiche, oder auch dann, wenn neben Gräbern noch andere bauliche Elemente des Friedhofs wie zum Beispiel Mauern, Tore, Brunnen oder die Trauerhalle in Mitleidenschaft gezogen werden.

Typen grabschändender Handlungen: Entehrung, Manipulation, Vandalismus

Aufgrund der besonderen Konstellation von Toten und Gräbern ist eine Grabschändung eine Handlung, die aus zwei sich einander wechselseitig voraussetzenden Aspekten besteht: Einerseits dem Aspekt der *Entehrung*, also der Schändung im engeren Sinne, der Herabwürdigung und Verächtlichmachung der Personen der Bestatteten, und andererseits dem Aspekt der *unbefugten Manipulation* des Grabes. Das bedeutet: *Jede unbefugte Manipulation einer Grabstätte impliziert eine Entehrung, und umgekehrt wird jede Entehrung mittels einer unbefugten Manipulation vollzogen.*⁸ Diese Unterscheidung der Grabschändungshandlung in einen Aspekt der Entehrung und einen der Manipulation ist wichtig auch deshalb, weil sie nicht mit den juristischen Kategorisierungen deckungsgleich ist, obgleich es im Strafgesetzbuch der Bundesrepublik zwei Straftatbestände gibt, die ihnen nahekommen. Das ist zum einen die „Störung der Totenruhe“ (§ 168 StGB), welche die Strafwürdigkeit der Manipulation von Grabstätten aus der Strafwürdigkeit der Manipulation der toten Körper ableitet, worin die Integralität von Toten und Gräbern sinnfällig zum Ausdruck kommt,⁹ und zum anderen die „gemeinschaftliche Sachbeschädigung“ (§ 304 StGB). Zwar gibt es eine Affinität der „Störung der Totenruhe“ zur Entehrung und der „gemeinschaftlichen Sachbeschädigung“ zur unbefugten Manipulation, das Verhältnis der wechselseitigen Implikation beider Aspekte wird im Strafgesetzbuch aber nicht abgebildet. Außerdem gilt das Entwenden von Grabschmuck nur als „einfacher Diebstahl“ (§ 242 StGB), obwohl auch bei einem solchen die Integralität der Grabstätte verletzt wird. Der Aspekt der Entehrung, Entweihung und Herabsetzung ist zumindest mitbeteiligt, ohne dass ihm strafrechtlich Rechnung getragen würde.¹⁰ „Entehrung“ und „unbefugte Manipulation“ beschreiben die Enden eines breiten Spektrums, und auch an diesen Enden ist das Verhältnis der wechselseitigen Implikation nicht aufgehoben, auch wenn bei einem Diebstahl von Grabschmuck die Entehrung nur eine als solche nicht

⁸ Befugt, Veränderungen an der Gestaltung von Grabstätten vorzunehmen, sind im Sinne der Friedhofsordnungen in der Regel ausschließlich die Nutzungsberechtigten, zumeist die Hinterbliebenen. Allen anderen ist es lediglich gestattet, temporär Zeichen des Gedenkens anzubringen, also etwa Blumen niederzulegen, aber keinesfalls irgendwelche dauerhaften Veränderungen vorzunehmen.

⁹ Im Strafgesetzbuch der DDR war die Störung der Totenruhe nicht ausdrücklich ausgewiesen, sie fiel unter „Rowdytum“ (§ 215 StGB-DDR) und damit allgemein unter „Mißachtung der öffentlichen Ordnung oder der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens“.

¹⁰ Weitere Straftatbestände, unter die Grabschändungen subsumiert werden können, sind „Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener“ (§ 189 StGB) oder auch „Landfriedensbruch“ (§ 125 StGB).

beabsichtigte Nebenfolge der mit dem Diebstahl verbundenen Manipulation ist, wie umgekehrt eine Entehrung zwingend einer instrumentellen Manipulation bedarf. Eine Entehrung muss nicht mit einem hohen materiellen Schaden einhergehen; zwar werden bei Beschädigungen von Grabsteinen und Grabplatten schnell fünfstellige Schadenssummen erreicht, während aber das Entfernen von hinterlassenen Exkrementen – ein extremer Fall der Entehrung – keine dauerhaften Schäden und nur vergleichsweise geringe Kosten der Beseitigung verursacht. Ebenfalls wichtig ist die Unterscheidung zwischen dem *Gegenstand* und den *Adressaten* einer Grabschändung. Letztere können die Verstorbenen sein, aber auch ihre Angehörigen und Hinterbliebenen, die Gruppen oder Gemeinschaften, deren Mitglieder sie waren, oder schließlich auch die Öffentlichkeit – je nachdem, auf welche Eigenschaften der Persönlichkeit der Toten die Schändungshandlungen Bezug nehmen.¹¹

Exemplarisch für eine *Entehrung* kann eine gegen die Personen der Toten gerichtete, mit Farbe aufgetragene schriftliche Schmähung stehen. Die mit dem Farbauftrag verbundene Sachbeschädigung ist eine Nebenfolge, aber nicht das primäre Ziel der Handlung. Typisches Beispiel einer *unbefugten Manipulation* ist der Diebstahl von Metallapplikationen auf Grabstätten aus Gründen der Bereicherung – die Entehrung ist nicht als solche intendiert, sie wird aber in Kauf genommen. Eine dritte, empirisch häufig vorkommende Variante der Grabschändung schließlich könnte man als *autotelischen Vandalismus* bezeichnen. Ihm zuzurechnende Handlungen sind weder primär instrumentell noch primär entehrend motiviert, sondern sie haben keinen anderen Zweck als die Zerstörung und Verwüstung selbst.¹² Entehrung und Zerstörung sind in diesen Fällen Folgen des Ausagierens vandalistischer Impulse. Dies erfolgt häufig spontan, weshalb die Täter in der Regel darauf angewiesen sind, die Taten mit den ihnen zur Verfügung stehenden Bordmitteln zu verüben. Umgekehrt ist das Vorliegen eines autotelischen Vandalismus unwahrscheinlich dann, wenn zur Tatausübung Geräte (wie zum Beispiel Sprühdosen oder Vorschlagshämmer) mitgeführt wurden.

Zusammenfassend lassen sich somit auf einer ersten Ebene der Unterscheidung drei Typen von Grabschändungen formulieren:

Bei Typ 1, *Entehrung*, ist eine Entweihung oder Herabsetzung der Zweck der Handlung, die als Mittel eine unbefugte Manipulation des Grabes impliziert.

Bei Typ 2, *Mittel zum Zweck*, ist der Zweck der Handlung ein anderer als eine Entehrung, dessen Erreichen als Mittel einer unbefugten Manipulation des Grabes bedarf, welche ihrerseits eine Entehrung impliziert.

Bei Typ 3, dem *autotelischen Vandalismus*, ist die Handlung ein Selbstzweck, deren Ausführung sowohl eine unbefugte Grabmanipulation als auch eine Entehrung impliziert.

¹¹ Besonders augenfällig wird das Auseinandertreten von Gegenstand und Adressat, wenn, wie es häufig auf jüdischen Friedhöfen geschieht, auf Gräbern Parolen mit Todeswünschen wie „Tod den Juden!“ oder „Juda verrecke!“ angebracht werden, die trivialerweise nicht die bereits Verstorbenen meinen können.

¹² Die Spezifizierung *autotelischer Vandalismus* ist strenggenommen redundant, da die Zwecklosigkeit bereits Teil der Definition des Vandalismus ist. Dennoch gibt es nachgeordnete Differenzierungen vandalistischer Handlungen, bei denen diese durchaus mit Zwecken verbunden sein können, so etwa bei Mutproben Jugendlicher oder einem politisch motivierten Ikonoklasmus. Zur Unterscheidung von solchen Formen eines instrumentellen Vandalismus wird daher hier das Adjektiv „autotelisch“ verwendet. Im Übrigen bezeichnete der Begriff des Vandalismus ursprünglich den politisch motivierten – und insofern durchaus auf einen Zweck abzielenden – jakobinischen Zerstörungsfuror (Demandt 1997, 15 f.).

Diese drei Typen lassen sich auf Friedhofsschändungen übertragen. Auf einzelne Tote oder die Toten in ihrer Gesamtheit bezogene Schmähungen können auch auf Friedhofswänden oder der Trauerhalle aufgetragen werden, zahlreiche Elemente von Friedhofseinrichtungen – Rohre, Bedachungen, Dachrinnen, Wasserhähne, Tore – bieten sich für Metalldiebstähle an,¹³ und auch dem Vandalismus sind diese Einrichtungen preisgegeben. Für all diese Taten bieten Friedhöfe einen naheliegenden Handlungsraum, denn sie sind im Prinzip öffentlich zugänglich (wo nicht, kann man sich im Normalfall leicht Zutritt verschaffen), die Dichte an Besuchern und damit möglichen Zeugen ist gering, die Handlungen können nachts verübt werden. Diese drei primären Typen von Grabschändungen lassen sich jeweils weiter differenzieren und spezifizieren. Zum Beispiel kann ein autotelischer Vandalismus mit der Aggression gegen die konkrete Person eines Verstorbenen oder gegen eine bestimmte Gruppe verbunden sein. Auch kann eine Entehrungshandlung oder ein Diebstahl kontrolliert und selektiv erfolgen oder aber in der Tatausführung auf eine maximale Verwüstung abzielen, also einen vandalistischen „Überschuss“ über das instrumentell Notwendige aufweisen. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit der absichtlichen Herbeiführung eines bestimmten Schadensbildes mit dem Ziel, den primären Charakter der Tat zu überdecken. Es ist daher die Tathandlung von der Tarnhandlung zu unterscheiden.¹⁴

Besonderheiten bei Grabschändungen auf jüdischen Friedhöfen

Besonders häufig wurden und werden Grabschändungen auf jüdischen Friedhöfen begangen, und bei der Beschäftigung mit diesen Taten sind einige Besonderheiten jüdischer Friedhöfe als Rahmenbedingungen zu bedenken. Die Unauflösbarkeit der Grabstätten bedingt einen hohen Bestand an alten Gräbern, auf die meist nur noch ein Grabstein und manchmal eine Grabumfassung verweisen. Bepflanzungen und grab schmückende Applikationen sind dagegen selten, auch weil das, was an den Grabmälern einer Beraubung lohnte, schon vor langer Zeit gestohlen wurde. Gemäß der „Verordnung zur Erfassung von Schrott und Metallen auf jüdischen Friedhöfen“ vom 24. November 1942 wurden die jüdischen Gemeinden gezwungen, „sämtliche auf jüdischen Friedhöfen bis dahin noch erhaltenen Grabeinfriedungen, Grabmäler und sonstige Gegenstände aus Eisen oder anderen Metallen entschädigungslos abzuliefern“¹⁵. Die objektiven Möglichkeiten für die Ausführung physischer Manipulationen sind daher von vornherein viel eingeschränkter als auf nichtjüdischen Friedhöfen. Sie reduzieren sich weitgehend auf ein Beschmieren der Grabsteine mit Symbolen und Parolen, ein Beschädigen sowie ein Umwerfen. Bei Beschmierungen dominieren Hakenkreuze und SS-Runen, graphisch einfach gestaltete Embleme von hoher Prägnanz, die nur aus geraden Linien bestehen und einfach und schnell aufzutragen sind. Das Anbringen dieser Symbole bedeutet eine Umwidmung oder Umrahmung der Bedeutung des Grabsteins und hat die Anmutung einer Triumphgeste, so als hätte der Nationalsozialismus schließlich doch noch gesiegt und die Deutungshoheit über die Geschichte errungen. Diese Handlungen lassen sich eindeutig dem Typ 1 zuordnen, sie dienen in erster Linie der Entehrung und Herabsetzung. Unspezifischer, aber auch

¹³ Eine weitere instrumentell motivierte Handlung, welche die Würde des Friedhofs tangiert, ist das Entsorgen von Müll und Gartenabfällen auf diesem.

¹⁴ Zur Bedeutung der Tarnhandlung siehe Oevermann/Simm 1985, 205.

¹⁵ Walzer 2011, 67.

primär entehrend sind Beschädigungen der Grabsteine, die das Mitführen entsprechender Werkzeuge erfordern und sich meist gegen die Namen der Verstorbenen richten. Es könnte nun naheliegend erscheinen, Akte des Umwerfens von Grabsteinen ebenso eindeutig Typ 3, dem autotelischen Vandalismus, zuzurechnen. Dieser einfachen Subsumtion entgegen steht aber die Tatsache der aufgrund der Beschaffenheit der Gräber begrenzten Möglichkeiten physischer Manipulationen. Auch bei einem Umwerfen von Grabsteinen kann der Entehrungsaspekt führend gewesen sein, wegen der beschränkten Handlungsoptionen aber gleicht das aus dieser Tat resultierende Schadensbild dem des Vandalismus.¹⁶ Technisch gesprochen, handelt es sich also um Phänomene der Äquifinalität – unterschiedliche Handlungsmotivationen führen zu den gleichen Ausdrucksgestalten. Wie klar sich Manipulationen an Grabmälern einem der drei Typen zuordnen lassen, hängt folglich in hohem Maße von deren Beschaffenheit und Gestaltung und damit von der Varianz der objektiven Möglichkeiten für manipulierende Handlungen ab.

Methodische Grenzen der Analyse von Schadensbildern und die Notwendigkeit der Konsultation von Täterakten

In gesteigerter Weise vergegenwärtigen geschändete jüdische Friedhöfe die systematischen methodischen Grenzen der Analyse von Schadensbildern. Schon die Metapher „Schadensbild“ bringt zum Ausdruck, dass in ihm das Ergebnis eines diachronen Prozesses synchron zur Darstellung kommt – das Schadensbild dokumentiert, mit anderen Worten, das Resultat dieses Prozesses, nicht aber dessen Verlauf. Auf seiner Grundlage lassen sich zwar Hypothesen über diesen Verlauf formulieren und begründen, aber es ist im Normalfall nicht möglich, allein auf Grundlage der Schadensbilder Täterhandschriften und Tätertypen zu rekonstruieren. Hierzu bedarf es zwingend des Täterwissens – in dem Doppelsinne des Wissens der Täter und des Wissens über die Täter. Relevante Fragen sind in diesem Kontext vor allem die folgenden:

- Welche soziodemographischen Merkmale weisen die Täter auf?
- Handelt es sich um Einmal- oder Wiederholungstäter? Haben sie auch andere Straftaten begangen und wenn ja welche?
- Agieren sie allein oder in Gruppen?
- Haben sie die Friedhöfe gezielt aufgesucht, um Schändungen vorzunehmen, oder sind die Taten spontan verübt worden?
- Wie äußern sie sich selbst über ihre Taten, was geben sie als Beweggründe an, wen haben sie als Adressaten der Taten intendiert?

Was die theoretische Rahmung der Analyse von Grabschändungen angeht, so gibt es eine Vielzahl von Ansätzen zur Erklärung devianten Verhaltens, deren Fokus entweder auf den *Rahmenbedingungen* (wie zum Beispiel soziokulturellen, politischen oder wirtschaftlichen

¹⁶ Allerdings wurden nach Ausweis der vorhandenen Dokumentationen Grabsteine auf jüdischen Friedhöfen *entweder* beschmiert *oder* sie wurden umgeworfen, die Kombination beider Handlungen ist eher die Ausnahme (siehe Diamant 2000, 22–85). Auffallend ist, dass bei den Taten in der Regel zahlreiche Grabmäler in Mitleidenschaft gezogen wurden, die Taten sich also nicht gezielt gegen einzelne Personen richteten.

Faktoren) oder auf in der Person der Täter liegenden *Dispositionen* oder auf der konkreten *Situation* der Tatbegehung liegt. Die unter diese Dimensionen gefassten Ansätze sind in sich ausgesprochen heterogen und weisen untereinander eher eine Art „Familienähnlichkeit“ auf als einen Kernbestand gemeinsamer Merkmale. Hinzu kommt, dass die Unterscheidung dieser drei Dimensionen *innerhalb* des so Unterschiedenen wieder erscheinen kann. So lassen sich etwa die subjektiven Dispositionen danach unterscheiden, ob sie eher eine Affinität zu den Rahmenbedingungen aufweisen (wie beispielsweise Habitusformen oder langfristige Einstellungen) oder zu situativen Faktoren (wie beispielsweise Impulsivität). Die Soziologen Thomas Hoebel und Wolfgang Knöbl haben exemplarisch anhand der Gewaltforschung aufgezeigt – und ihr Befund lässt sich für Erklärungen devianten Verhaltens verallgemeinern –, dass Theorien, deren Anspruch es ist, Gewalthandlungen zu erklären, zu charakteristischen Vereinfachungen und Vereinseitigungen neigen, indem sie jeweils eine der drei Dimensionen als Heuristik zugrunde legen, aus der heraus eine Handlung in ihrer Gesamtheit erklärt werden soll.¹⁷ Diese Vorentscheidungen haben sich zu konkurrierenden Mustern der Gewaltforschung verfestigt, die das komplexe Zusammenspiel von Rahmenbedingungen, subjektiven Dispositionen und Situationen kaum noch angemessen abbilden können. Hoebel und Knöbl schlagen einen prozessualen Ansatz vor, der einerseits eine eigene Erklärungsdimension darstellt, mit dem sich aber auch die drei anderen Dimensionen integrieren lassen sollen. Er ermöglicht es, ihre wechselnde Relevanz in dem Verlauf einer dynamischen Handlungs- oder Interaktionssequenz nachzuvollziehen. Bezogen auf Grabschändungen ist es genau dieses Zusammenspiel der verschiedenen Dimensionen in dem Verlauf der Tatbegehung, aus dem überhaupt erst Folgerungen über mögliche Präventionsmaßnahmen abgeleitet werden können – und eine Rekonstruktion dieses Verlaufes ist nur möglich in Kenntnis des Täters.

Die Unentbehrlichkeit des Wissens über die Täter für die Erarbeitung von Präventionsstrategien wird besonders anschaulich durch einen kontrastierenden Vergleich mit ähnlichen Delikten, bei denen gleichfalls sehr unterschiedliche Motive und Ausgangskonstellationen übereinstimmende Schadensbilder hervorbringen können, Täter und Tatverläufe aber gut erforscht sind. Zu denken ist etwa an Brandstiftungen, die mit Grabschändungen Merkmale wie Destruktivität und das Verursachen materiellen Schadens gemeinsam haben und denen vergleichbare Motive wie Rache, Zerstörungslust und Bereicherung (bei Brandstiftungen vor allem in Gestalt des Versicherungsbetruges) zugrunde liegen können.¹⁸ Die vorliegenden vergleichenden Fallstudien zu Motiven und lebensgeschichtlichen Hintergründen von Brandstiftern sowie zu den verschiedenen *modi operandi* führen eindrucksvoll vor Augen, dass eine

¹⁷ Hoebel/Knöbl 2019.

¹⁸ Freilich gibt es auch bedeutende Unterschiede: So fehlen bei Grabschändungen das Moment eines eigendynamischen, von dem Täter initiierten Prozesses, und ein Analogon zu der (häufig mit sexueller Erregung einhergehenden) Faszination, die das Feuer als solches auf den Brandstifter ausüben kann. Aufschlussreich wäre eine Untersuchung von Fällen, die beide Delikte kombinieren, eine Brandstiftung also Teil einer Grab- oder Friedhofsschändung war. So gab es in München eine Serie von Brandstiftungen, bei denen die Bepflanzungen und Gestecke auf Gräbern angezündet wurden (<https://www.merkur.de/lokales/muenchen/brandstiftung-ostfriedhof-948922.html>), in anderen Fällen wurden Teile der Friedhofseinrichtungen wie Mülltonnen (<https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/23127/4964292>) oder auch die Trauerhalle (<https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.brandstiftung-auf-friedhof-in-ditzingen-hirschlanden-feuer-in-muelleimer-und-waschbecken.1af96f41-badb-4635-998f-a3e490f7453c.html>) in Brand gesteckt.

Analyse von Schadensbildern gleichsam nur die Spitze des Eisbergs der Bedeutungen von Tathandlungen zu erfassen vermag.¹⁹

Zusammengefasst, ist die Aussagekraft der Analyse der Schadensbilder von Grab- und Friedhofsschändungen, so lohnend und instruktiv sie auch für sich genommen sind, systematisch limitiert durch die Unkenntnis bezüglich des Verlaufes des Prozesses, auf den ein vorliegendes Schadensbild zurückzuführen ist. Einerseits bedingt das Phänomen der Äquifinalität, dass unterschiedliche Verläufe das gleiche Schadensbild hervorbringen können, andererseits ist die je spezifische Dynamik des Verlaufs nicht mit der im Hinblick auf Prävention erforderlichen Genauigkeit aufzulösen – das heißt bezogen auf die Frage, was die Handlung in Gang gebracht hat, welche Etappen der Eskalation und Deeskalation, das Forcierens und Retardierens es gegeben hat, was schließlich das Ende der Handlung herbeigeführt hat und auf welche Faktoren diese unterschiedlichen Etappen oder Mikrosequenzen und die Wechsel zwischen ihnen primär zurückzuführen sind. Erst vor dem Hintergrund der Kenntnis dieser Faktoren sind fundierte Überlegungen bezüglich möglicher Präventionsmaßnahmen möglich.

Objektbezogene Prävention auf Friedhöfen: Möglichkeiten der Abschreckung und der Einwirkung auf Tatgelegenheitsstrukturen

Ohne Wissen über den Verlauf der Grabschändungen und über die soziodemographischen Merkmale sowie die Persönlichkeitsstrukturen der Täter sind keine begründeten Aussagen über Präventionsmaßnahmen möglich, die sich auf die Rahmenbedingungen der Tat, die subjektiven Dispositionen der Täter sowie die jeweiligen Prozessdynamiken beziehen. Einzig allgemeine (aber gleichwohl empirisch unterfütterte) Überlegungen zu situationsbezogenen Präventionsmöglichkeiten, das heißt hier: auf die Friedhöfe als die Orte der Grabschändungen bezogene Maßnahmen, können formuliert werden.²⁰ Im Mittelpunkt stehen Maßnahmen, welche die Tatgelegenheitsstruktur derart verändern, dass sie den Entschluss zur Begehung einer grabschändenden Handlung herabsetzen.²¹ Teil der Strategie zur Vandalismusprävention im öffentlichen Raum ist eine Umrüstung auf zerstörungs- und diebstahlresistente Objekte und Materialien. Eine vergleichbare Gestaltung von Grabanlagen, die zugleich den Geboten der Pietät Rechnung trägt, ist kaum vorstellbar, zumal bei ihnen ohnehin Gegenstände aus robusten Materialien wie Stein und Metall verwendet werden, die dennoch mit einfachen Mitteln und ohne großen Aufwand beschädigt werden können. Allenfalls Friedhofsanlagen wie Brunnen, Toiletten oder Trauerhallen wären auf diese Weise besser gegen Metaldiebstähle zu schützen, gegen sie gerichtete vandalistische Impulse dagegen würden dadurch nicht unterdrückt, sondern eher auf die Grabanlagen umgelenkt. Friedhöfe sind weitläufig, nachts unbelebt und ungeschützt und auch dann, wenn die Tore geschlossen sind, vergleichsweise leicht zugänglich. Eine Überwachung durch Polizei oder Sicherheitsdienste könnte nur dann eine abschreckende Wirkung entfalten, wenn sie permanent oder zumindest engmaschig wäre, was

¹⁹ Siehe z. B. Spöhr 1980.

²⁰ In besonderem Maße verdanken sich die Anregungen für die nachfolgenden Überlegungen den Diskussionen mit Praktikern aus der Friedhofsverwaltung und Präventionsarbeit.

²¹ Gemäß der klassischen, aus der Medizin übernommenen Einteilung in primäre, sekundäre und tertiäre Prävention, die aber nur eine lose begriffliche Ordnung und keine systematische Aufstufung meint, wären diese Maßnahmen dem Bereich der sekundären Prävention zuzuordnen.

im Normalfall nicht zu gewährleisten ist, außerdem wäre eine gleichfalls wenig realistische Ausleuchtung des Friedhofsareals erforderlich.

Wie der Verwalter eines jüdischen Friedhofs dem Verfasser im Gespräch über Möglichkeiten mitteilte, ein unbefugtes Eindringen außerhalb der Öffnungszeiten zu verhindern, wäre, in Analogie zum Werkschutz, seines Erachtens eine Überwachung durch freilaufende Wachhunde erfolgversprechend. Diese Überlegung ergab sich ihm, als die Polizei mit Hunden nachts einen Straftäter aufspürte, der sich auf dem Friedhofsgelände versteckt hatte. Gewiss wäre diese Lösung wegen des mit ihr verbundenen Aufwandes nicht verallgemeinerbar, sie könnte sich aber immerhin auf historische Vorbilder berufen, war doch in früheren Zeiten der Einsatz von Hunden als Friedhofs- und auch als Kirchenwächter, vor allem in größeren Städten, nicht ungewöhnlich.²²

Die Überwachung eines gesamten Friedhofsareals mittels optischer Kontrollsysteme – Kameras, Bewegungsmelder, Lichtschranken etc. – ist aufgrund seiner Weitläufigkeit und Unübersichtlichkeit sowie der erforderlichen Illumination kaum umsetzbar. Dagegen kann, nach Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen bezüglich Kennzeichnungspflicht und Speicherfristen, ihr punktueller Einsatz, beispielsweise im Zugangsbereich oder bei Objekten, die bereits häufig zum Gegenstand von Schändungshandlungen wurden, im Sinne der Prävention sinnvoll sein. Dies gilt insbesondere bei Taten, denen eine rationale Risikokalkulation bezüglich der Entdeckungswahrscheinlichkeit vorausgeht (wie bei professionell verübten Metalldiebstählen), weniger jedoch bei spontan und impulsiv, ohne vorherige Abwägung des Risikos vollzogenen vandalistischen Handlungen. Nach Auskunft von mit Fragen der Friedhofsicherung betrauten Praktikern habe sich bereits der Einsatz gut sichtbarer Kameraattrappen im Sinne der Prävention bewährt.

Freilich können diese Maßnahmen keine Passepartout-Lösungen sein, ihre Durchführbarkeit ist abhängig von den jeweiligen lokalen Gegebenheiten. So werden abgelegene, alte jüdische Friedhöfe, deren Abgrenzungen nach außen lediglich ein leicht zu überwindendes Hindernis darstellen, sich vor unbefugtem Zutritt kaum effektiv schützen lassen. Hinzu kommt bei ihnen, dass sie häufig einen ungepflegten und verwilderten Eindruck machen. Werden zum Beispiel umgestürzte Grabsteine nicht wieder aufgerichtet, so senkt ein solcher Zustand, wie man in Anlehnung an die „Broken Windows“-Theorie²³ formulieren könnte, die Hemmschwelle potentieller Täter zum Begehen von Grabschändungen. Wird ein liegender Grabschein nicht wieder aufgestellt oder die Beschmierung eines Grabsteines nicht beseitigt, kann dies als Signal verstanden werden, dass niemand daran Anstoß nimmt und Sanktionen nicht zu erwarten sind, es also mit Gleichgültigkeit betrachtet wird und folgenlos bleibt, wenn weitere Grabsteine beschmiert oder umgeworfen werden. Die Historikerin Monika Schmidt spricht daher von dem „Freiwildcharakter“ verwaister jüdischer Friedhöfe, die als „Niemandland“ wahrgenommen würden.²⁴

²² „Ein in pietätvoller Fürsorge den Hunden überwiesener und in wirksamer Weise von ihnen besorgter Dienst ist derjenige, den man sie als ‚Friedhofswächter‘ verrichten läßt. Man ist in neuerer Zeit mehr als früher besorgt, Hunde zu dieser Art von Nachtdienst zu verwenden, um jenen stillen Ruhestätten auch während der Nacht gehörigen Schutz zu gewähren. Hunde als Friedhofswächter findet man namentlich in großen Städten. Sie sind z.B. in Dresden eingeführt“ (Floebel 1906, 263).

²³ Wilson/Kelling 1982.

²⁴ Schmidt 2016, 285.

Fallbeispiel: Friedhofsschändungen durch Jugendliche

Wie müßig es ist, in Unkenntnis der Täter und des Tathergangs etwas Verbindliches zur Prävention von Grabschändungen ausführen zu wollen, die über eine tatortbezogene Prävention hinausgeht, soll im Folgenden anhand eines Fallbeispiels veranschaulicht werden. Dieses Fallbeispiel hat Schändungen zum Gegenstand, die von einer Gruppe Jugendlicher 1988 in (Ost-)Berlin auf einem jüdischen Friedhof begangen wurden. Ihre Handlungen sind hervorragend dokumentiert und in monographischer Form publiziert.²⁵ Dies ermöglicht es, zum einen die Abfolge der regelmäßig erfolgten Schändungen, zum anderen deren Verlaufsdynamik im Detail nachzuvollziehen.

Nach Ausweis der Statistiken wurde die überwiegende Anzahl von Friedhofsschändungen auf jüdischen Friedhöfen, bei denen die Täter ermittelt werden konnten, von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden begangen.²⁶ Die historische Tiefe des Verhältnisses von Jugenddelinquenz und Friedhofsschändungen hat die Historikerin Maren Lorenz aufgezeigt. Bereits im 17. Jahrhundert wurde die Jugend für den „Muthwill auf den Kirchhöfen“ verantwortlich gemacht; gerade in Städten wertete man Friedhofsschändungen als Folge des Umstandes, dass Kinder und Jugendliche „mangels angemessener und ausreichender Spielflächen ihre Freizeit vornehmlich auf Kirchhöfen verbringen müssten“²⁷.

Interessant ist in diesem Zusammenhang eine vergleichende Untersuchung der in München zwischen 1967 und 1972 begangenen Friedhofsschändungen, die auch einen Abschnitt zu den „Täterpersönlichkeiten“ enthält. Insgesamt elf Tatverdächtige konnten ermittelt werden, von denen sieben männliche Jugendliche und Heranwachsende waren. Ihre Taten zielten der Untersuchung zufolge nicht auf eine Entehrung, sondern entsprachen dem autotelischen Vandalismus, als dessen Motive „Übermut, Kraftmeierei oder Angeberei“ angegeben werden: „Alle bedauerten später ihr Tun und waren teilweise sogar bereit, in ihrer Freizeit Hilfsdienste für die Friedhofsverwaltung zu verrichten“²⁸. Die vier anderen Täterinnen und Täter, ein Mann und drei Frauen, werden, in der Sprache der Zeit, als „Geisteskranke“ klassifiziert. Bei ihnen handele es sich „ausschließlich um über 70jährige, bedauernswerte Menschen. Durch den Tod ihrer Ehegatten, am Ende ihres Lebens vereinsamt, sind sie psychisch erkrankt und reagieren nun in einer derartigen Weise“²⁹.

Was von Jugendlichen begangene Schändungshandlungen insbesondere auf jüdischen Friedhöfen angeht, stehen sich zwei Deutungen gegenüber. Die eine sieht in diesen Handlungen primär den Ausdruck einer jugendspezifischen und episodischen Delinquenz, sie beschreibt die Handlungen typischerweise mit Begriffen wie „Übermut“, „Leichtsinn“ oder „Dumm-Jungen-Streich“ und klassifiziert die Schändungen als Form eines ubiquitären adoleszenten Vandalismus, als ein vorübergehendes abweichendes Verhalten, das nicht den Einstieg in eine kriminelle Karriere markiert.³⁰ Die andere Deutung dagegen wertet diese Taten als unmittelbare Umsetzung einer politischen, das heißt rechtsextremen und antisemitischen Programmatik. Aus der Sicht der einen Deutung erscheint die jeweils andere entweder als unangemessene

²⁵ Leo 2005.

²⁶ Diamant 2000, 22–85.

²⁷ Lorenz 2009, 49.

²⁸ Schweinitzer 1973, 159.

²⁹ Schweinitzer 1973, 159.

³⁰ Schneider 2002, 222.

Überdramatisierung eines passageren Phänomens oder als Verharmlosung und Naturalisierung einer demokratiefeindlichen, tendenziell faschistischen Gesinnung.³¹

Wiederum wird hier das Problem der Äquifinalität virulent: Die Schadensbilder umgeworfener Grabsteine sind im Prinzip mit beiden Deutungen kompatibel, welche im konkreten Fall zutrifft (und ob noch weitere Lesarten in Betracht gezogen werden müssen), lässt sich nur auf empirischem Wege klären, und dafür ist ein Zugang zu Informationen über Täter und Tathergang unerlässlich. Es liegt auf der Hand, dass erst auf der Grundlage dieser Informationen sinnvoll Präventionsstrategien thematisiert werden können.

Der Ort der Schändungen des zu schildernden Fallbeispiels war der jüdische Friedhof an der Schönhauser Allee im Ostberliner Stadtbezirk Prenzlauer Berg, der zwischen 1827 und 1880 belegt wurde.³² Vereinzelt fanden Begräbnisse, etwa in Familiengräbern, bis in die 1970er Jahre statt. Für die in der Umgebung aufgewachsenen Jugendlichen hatte der Friedhof eine Ausstrahlung, die sich mit den Worten wildromantisch, geheimnisvoll und unheimlich umschreiben lässt.³³ An den Schändungen beteiligt waren sechs Jugendliche, die in unterschiedlichen personellen Konstellationen in insgesamt vier Nächten die Taten verübten.

In der Nacht von dem 30. auf den 31. Januar 1988 entschlossen sich drei erheblich alkoholisierte, 16-jährige männliche Jugendliche auf dem Heimweg nach dem Besuch einer Diskothek den jüdischen Friedhof an der Schönhauser Allee aufzusuchen. Ihr Ziel war eine geheimnisumwitterte „Gruft“, denn „sie hatten von ‚Gruftis‘ gehört, die an solchen Orten Feiern abhielten oder Musik hörten“³⁴. Tatsächlich handelte es sich bei der vermeintlichen Gruft um einen Schacht zu der Zisterne einer Brauerei, die sich vor der Einrichtung des Friedhofs auf diesem Gelände befunden hatte. In dieser Zisterne versteckten sich gegen Ende des Zweiten Weltkriegs Deserteure, die einer am Ort angebrachten Gedenktafel zufolge „von der SS entdeckt, an den Bäumen erhängt und hier verscharrt“³⁵ wurden. Zwei der Jugendlichen überkletterten die Friedhofsmauer – der dritte war hierfür zu betrunken – und begaben sich auf die vergebliche Suche nach der „Gruft“. Als eine Art Kraftprobe versuchten sie, eine steinerne Schale anzuheben, die dabei geräuschvoll herunterfiel, worauf die Beiden den Friedhof fluchtartig verließen. Sie gingen aber nicht nach Hause, sondern zu zwei ungefähr einen Kilometer entfernten (christlichen) Friedhöfen, wo sie Grabsteine umwarfen.

Was die Rahmenbedingungen dieser Handlungen angeht, ist zwischen proximalen (näheren) und distalen (ferneren) Bedingungen zu unterscheiden. Zu letzteren zählen „sozialstrukturelle Mängellagen“³⁶, schwierige familiäre Verhältnisse sowie das jugendliche Alter der Täter, die sich biographisch in der Phase der Adoleszenzkrisenbewältigung befanden.³⁷ Die proximalen

³¹ In ihrer Studie zu Schändungen jüdischer Gräber in der SBZ und der DDR konstatiert Monika Schmidt, dass die Aufklärungsrate in Thüringen als der Region „mit der dichtesten Schändungsüberlieferung“ (Schmidt 2016, 277) weniger als ein Viertel der bekannt gewordenen Fälle umfasst, wobei, mit nur einer Ausnahme, Kinder als Täter ermittelt wurden. Sie äußert aber erhebliche Zweifel an den Ermittlungsergebnissen, mit denen die Taten bagatellisiert würden und der faktisch existente Antisemitismus in der DDR verleugnet würde (Schmidt 2016, 278 f.).

³² Zur Geschichte dieses Friedhofs siehe Müller 2005.

³³ Die nachfolgende Schilderung des Tathergangs beruht auf den Darstellungen in Dämmig 1997 und Leo 2005.

³⁴ Leo 2005, 71.

³⁵ Siehe hierzu Sassi 2021.

³⁶ Bannenberg et al. 2006, 26.

³⁷ Bei vier der sechs Jugendlichen liegen genauere Informationen zu ihrer familiären Situation vor.

Rahmenbedingungen dagegen bestanden in dem Besuch der Diskothek und dem reichlichen Alkoholkonsum. Die Absicht zum Aufsuchen des jüdischen Friedhofs entstand in diesem Kontext aus einer situativen Stimmung heraus, nicht aus dem Verfolgen einer politischen Programmatik oder eines vorab gefassten Handlungsplans. Im Planungshorizont lag zunächst auch nicht das Bestreben, Schaden anzurichten, sondern das Verlangen nach einem außeralltäglichen Nervenkitzel mittels der Suche nach der sagenumwobenen „Gruft“ und vielleicht auch dem Wunsch nach einer Vergemeinschaftung mit den dort vermuteten „Gruftis“. Mit dem Betreten des Friedhofs wurde eine neue Situation mit neuen Handlungsmöglichkeiten geschaffen. Die Schale als ein geeignetes Objekt für eine Kraftprobe trat in ihren Aufmerksamkeitsfokus, vielleicht diente die Kraftprobe auch der Kompensation der Enttäuschung über das Nichtauffinden der „Gruft“.

Der Lärm, den die herunterfallende Schale verursachte, veranlasste sie zu einem raschen Verlassen des Friedhofs – diese Reaktion erscheint diskrepant zu den im Anschluss daran von ihnen angerichteten Verwüstungen auf den beiden christlichen Friedhöfen. Zum Verständnis ist auch hier ein Bedürfnis nach Kompensation in Rechnung zu stellen, nämlich der Enttäuschung und Scham darüber, „Angst vor der eigenen Courage“ bekommen zu haben. Das Ausagieren dieses Bedürfnisses auf den beiden anderen Friedhöfen zeugt jedenfalls von einer gewissen Beliebigkeit der Objektwahl, dezidiert antisemitische Motive lassen sich nicht ausmachen. Dagegen zeigt sich anschaulich die Bedeutung der prozessualen Dimension: Eine Handlung resultiert aus der von einer vorangegangenen Handlung geschaffenen Situation, sei es im Sinne einer Kontinuität oder einer Diskontinuität, und der Verlauf entwickelt seine eigene Dynamik.³⁸ Aus dieser Eigendynamik resultieren ungeplante und nicht antizipierte Effekte: So kann sie zu einer Stabilisierung von Handlungsmustern führen und sekundäre Motive hervorbringen oder auch die Kohärenz der Tätergruppe steigern, was die Wahrscheinlichkeit von Wiederholungstaten erhöht und Ausstiegsoptionen für die Gruppenmitglieder verstellt.³⁹

Am 18. Februar, nach Einbruch der Dunkelheit, verschafften sich die drei erneut Zutritt zu dem jüdischen Friedhof, wieder alkoholisiert und wieder auf der Suche nach der „Gruft“, diesmal aber auch mit dem Vorsatz, Grabsteine umzustürzen: „Einer versuchte den anderen zu überbieten, sodass sie in kurzer Zeit vermutlich 70–80 Grabsteine umwarfen, von denen einige zerbrachen. Weil das als Beweis von Stärke und Mut offenbar noch nicht genügte, hoben sie den rechten Arm, riefen ‚Heil Hitler‘ und ‚Scheiß Juden‘, bekreuzigten sich, spuckten oder pinkelten auf die Steine, wenn die nicht sofort umfielen – kurz sie stachelten sich gegenseitig zu immer größeren Kraftproben und Tabu-Brüchen an“⁴⁰.

Obgleich die Ausgangsbedingungen ähnliche waren wie zweieinhalb Wochen zuvor – die gleiche Zusammensetzung der Gruppe, Dunkelheit, Alkoholisierung –, nahmen die Geschehnisse nun einen anderen Verlauf. Zu den Ausgangsbedingungen hinzu trat die ausdrückliche

Sie alle stammen aus fragmentierten Familien mit zahlreichen Problemlagen, drei von ihnen standen bereits wegen anderer Delikte vor Gericht.

³⁸ Zu diesem Befund steht nicht in Widerspruch, dass zumindest für einen der Jugendlichen vandalistische Taten nach dem Besuch einer Diskothek oder Party zu seinem Handlungsrepertoire gehörten: So warf er bei solchen Anlässen Fensterscheiben an seiner Schule ein.

³⁹ Zur Eigendynamik devianten Handelns siehe exemplarisch Neidhardt 1981.

⁴⁰ Leo 2005, 72.

Intention, Grabsteine umzuwerfen. Eine Rolle spielte möglicherweise die zuvor auf den christlichen Friedhöfen gemachte Erfahrung, wie einfach dies zu bewerkstelligen ist. Begleitet wurde das Umstürzen der Grabsteine von besonders verwerflichen, die Toten verhöhnenden, manifest antisemitischen Sprechakten und Handlungen.

Hier ist es nun entscheidend zu sehen, dass nach allem, was die verfügbaren Dokumente über diese Vorgänge aussagen, dieses schändliche Verhalten nicht die Umsetzung eines vorab gefassten Planes war, sondern es sich den Tätern im Zuge des Umwerfens der Grabsteine ergab. Anders gesagt: Wenn man sich mit dem Vorsatz der Grabschändung auf einen jüdischen Friedhof begibt und wenn eine durch alkoholbedingte Enthemmungen beförderte Bereitschaft zu provokanten Sittlichkeitsverletzungen vorhanden ist, dann ist es aus der Täterperspektive auch naheliegend, bei der Umsetzung in dieser Weise, mit dem Skandieren antisemitischer Parolen und dem Urinieren auf die Begräbnisstätten, zu agieren. Entscheidend für die Entwicklung der Dynamik des Prozesses in dieser Situation waren die Interaktionen innerhalb der Tätergruppe. Ein gegenseitiges Anstacheln zu immer verwerflicheren Taten und eine wechselseitiges „Aufschaukeln“, aus dem die immer massiveren verbalen wie physischen antisemitischen Ausfälle resultierten. Die zentralen Faktoren lagen in dem Konformitätsdruck, den die Gruppe auf ihre Mitglieder ausübte, für deren Mitgliedschaft ein „Mitmachen“ wesentlich war, die Verantwortungsdiffusion und die alkoholinduzierte Enthemmung. Auf der Ebene der Symbolwahl verwendeten die Täter einen antisemitischen Symbolismus, ohne dass ihre Taten Ausdruck einer primär politischen Agenda waren.

Bereits zwei Tage später kamen alle fünf Mitglieder der Clique wieder auf den Friedhof, und letztmalig vier am 2. März, zwei Tage vor ihrer Festnahme. Bei dieser letzten Heimsuchung des Friedhofs zählten sie bei jedem Umwerfen eines Grabsteins laut mit, bis sich bei dem 151. Grabstein einer der Jugendlichen verletzte.

Detaillierte Angaben zu den Verläufen dieser beiden letzten „Besuche“ auf dem Friedhof liegen nicht vor. Bemerkenswert ist, dass sich nun auch weitere Cliquenmitglieder an den Friedhofsschändungen beteiligten, woraus sich folgern lässt, dass die Taten keineswegs verschwiegen wurden, die Täter sich ihrer vielmehr rühmten und sie in einer Weise schilderten, die in den anderen den Wunsch weckte, daran teilzuhaben. Außerdem verweist das lautstarke Mitzählen der umgeworfenen Grabsteine darauf, dass es den Tätern nicht nur um die provokante Symbolik der Taten geht, sondern auch darum, in quantitativer Hinsicht einen maximalen Schaden anzurichten. Die Schändungshandlungen kamen nicht zum Abschluss, weil in der Beurteilung der Täter ein Sättigungsgrad erreicht war, sondern aus dem Grund der erheblichen Verletzung eines von ihnen. Wären die Täter nicht festgenommen worden, dann hätten sie die Serie der Friedhofsschändungen fortgesetzt, bis diese vielleicht irgendwann ihren Reiz verloren hätten, auch weil die Möglichkeiten einer Steigerung oder Ausweitung ausgeschöpft waren. Betrachtet man die Abfolge der vier Schändungen, so handelte es sich um einen selbstverstärkenden Prozess, in dessen Verlauf sie sich aus kontingenten Anfängen zum Muster einer Routinehandlung stabilisierten.

Die zum Tatzeitpunkt noch Minderjährigen wurden zu Freiheitsstrafen zwischen sechs Jahren und sechs Monaten sowie zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt, die später zur Bewährung ausgesetzt wurden.⁴¹

Als Leiterin der AG „Schändung von Grabmalen – Handlungsfelder der Präventions- und Bildungsarbeit“ konnte Frau Dr. Zahradnik drei Akten zu Störung der Totenruhe in Thüringen einsehen und hat dem Verfasser dankenswerterweise eine Synopse derselben zugänglich gemacht. Es handelt sich um Grabschändungen auf den jüdischen Friedhöfen von Mühlhausen (1994, drei Täter) und Bleicherode (1994, vier Täter) sowie dem Friedhof von Krimderode (2002, ein Täter). In allen Fällen waren die Täter 14- bis 16-jährige männliche Jugendliche. Der Mühlhausener Fall nimmt sich wie eine Variation des geschilderten Berliner Fallbeispiels aus. Bei drei erheblich alkoholisierten Jugendlichen, zwei davon aus zerrütteten Familien, entstand aus der Situation heraus die Absicht, „etwas anstellen zu wollen“, die Wahl des Objektes erscheint weitgehend beliebig. Einer der Täter bekundete eine Affinität zu „den Rechten“, die nicht über politische Programmatik, sondern über Freunde und Musik vermittelt ist. Sie warfen zehn bis 15 Grabsteine um. In Krimderode verwüstete ein gleichfalls stark alkoholisierter 15-jähriger Einzeltäter vier Gräber und sprang auf ihnen herum; Angaben zum Motiv liegen nicht vor, das Schadensbild spricht für ein Ausagieren vandalistischer Impulse. Zeugen seiner Handlungen waren Jugendliche, die sich auf den Friedhof begeben hatten, um dort Alkohol und Cannabis zu konsumieren. Bemerkenswert ist das strategische Vorgehen der vier 15-jährigen Täter im Fall der Grabschändungen von Bleicherode. Ihr Ansinnen bestand darin, einen am nächsten Tag stattfindenden schulischen Projekttag auf dem jüdischen Friedhof zu sabotieren, der Aufräum- und Dokumentationsaktivitäten gewidmet sein sollte. Sie stießen Grabsteine um und errichteten Stolperfallen mit dem Ziel, sich an dem Entsetzen und Ärger des Lehrers zu delectieren. Schon diese drei Fälle zeigen eindrücklich, wie heterogen die Motive und Tatausführungen bei einem gleichlautenden Befund – Grabschändungen durch jugendliche Täter – sind. Umso dringlicher erscheint die Aufgabe, das gesamte Spektrum grabschändender Handlungen in Thüringen auszuloten, damit auf dieser Grundlage Vorschläge zur Prävention formuliert werden können.

Schlussbemerkung

Das Berliner Fallbeispiel ist so ausführlich geschildert worden, weil es anschaulich werden lässt, dass bei der Erarbeitung von zielgenauen Präventionsstrategien der Zugang zu den Täterakten unentbehrlich ist. Nur eine genaue Kenntnis des Tathergangs und seiner Vorgeschichte sowie der Selbstaussagen der Täter erlaubt es, das komplexe Zusammenspiel von Rahmenbedingungen, subjektiven Dispositionen, Situationen und der prozessualen Dynamik nachzuvollziehen und präventive Maßnahme auf diese Dimensionen hin auszurichten. Insofern hat das Fallbeispiel aufzeigen sollen, was alles man *nicht* wissen und auch nicht erschließen kann, wenn für eine Analyse von Grabschändungen nur Schadensbilder zur Verfügung stehen.

Trotz des plakativen Antisemitismus ist im geschilderten Fallbeispiel die politische Dimension nicht die primäre, auf die sich Prävention zu richten hätte. Es liegt, nach allem, was an Informationen über Taten und Täter bekannt ist, bei ihnen keine verfestigte Ideologie vor, die

⁴¹ Zum Verlauf des Strafprozesses sei auf die Darstellung in Leo 2005 verwiesen.

mittels politischer Bildung bearbeitet werden könnte; im Gegenteil würden entsprechende Maßnahmen bei den Tätern eher Abwehr als Einsicht evozieren, sie wären also, um einen Ausdruck aus der medizinischen Prävention zu gebrauchen, kontraindiziert. Vielmehr handelt es sich um ein Defizit an Gewissensbildung und Empathie, das für die episodische Jugenddelinquenz typisch ist. Hierzu passt auch der eskalative Verlauf als Eigenschaft der Taten delinquenter Jugendgruppen, in denen die Faktoren Konformitätsdruck, Überbietungswunsch und Verantwortungsdiffusion eine Eskalation befördern.⁴²

In der jugendsoziologischen Literatur und der zur Lebenslaufforschung findet sich meist die Formulierung, die passagere Jugenddelinquenz ende gleichsam „von selbst“, in dem der Jugendliche auf die Bahn einer „Normalbiographie“ einschwenkt, deren dominante Faktoren Erwerbsarbeit und eine ernsthafte Partnerschaft sind. Dieses „von selbst“ darf aber nicht den Blick darauf verstellen, dass dieser biographische Wendepunkt, der in sich einen Prozess darstellt, seinerseits entsprechender Rahmenbedingungen und situativer Gelegenheiten bedarf und nicht nur der Veränderung subjektiver Dispositionen wie zunehmender Reife und zunehmenden Verantwortungsbewusstseins. Für die Ausarbeitung von Präventionsstrategien wären daher gerade auch Fälle von Grabschändungen instruktiv, bei denen ein solcher Wandel ausblieb und sich die jugendliche Delinquenz zu einer manifesten kriminellen Karriere verstetigte. Wie stellen sich hier Kontinuitäten und Veränderungen im Hinblick auf Deliktwahl und *modi operandi* dar? Auch diese Fragen lassen sich allein durch Einblick in die Täterakten klären.

Literatur

- Aka 2007: Christine Aka, Unfallkreuze. Trauerorte am Straßenrand. Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland 109 (Münster, New York, München, Berlin: Waxmann 2007).
- Bannenberg et al. 2006: Britta Bannenberg/Dieter Rössner/Marc Coester, Hasskriminalität, extremistische Kriminalität, politisch motivierte Kriminalität und ihre Prävention. In: Rudolf Egg (Hrsg.), Extremistische Kriminalität: Kriminologie und Prävention. Kriminologie und Praxis. Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. 51 (Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle 2006) 17–59.
- Dämmig 1997: Larissa Dämmig, Neonazis? Rowdys? Frustrierte Jugendliche? Jüdischer Friedhof, Schönhauser Allee 23–25. In: Kulturamt Prenzlauer Berg/Prenzlauer Berg Museum für Heimatgeschichte und Stadtkultur (Hrsg.), Leben mit der Erinnerung. Jüdische Geschichte in Prenzlauer Berg. Reihe deutsche Vergangenheit 130. Stätten der Geschichte Berlins (Berlin: Edition Hentrich 1997) 349–352.
- Demandt 1997: Alexander Demandt, Vandalismus. Gewalt gegen Kultur (München: Siedler 1997).
- Diamant 2000: Adolf Diamant, Geschändete jüdische Friedhöfe in Deutschland 1945 bis 1999 (Potsdam: Verlag für Berlin-Brandenburg 2000).
- Floeßel 1906: Ernst Floeßel, Der Hund. Ein Mitarbeiter an den Werken der Menschen. Ein Beitrag zur Geschichte des Hundes (Wien, Leipzig: Hartleben 1906).
- Freud 1946: Sigmund Freud, Trauer und Melancholie. In: Ders., Werke aus den Jahren 1913–1917. Gesammelte Werke X (London: Imago 1946) 427–446.

⁴² Rückblickend hat sich einer der Beteiligten zu den Hintergründen ihrer Taten geäußert. Er nennt „superkrasse Zufälle“ (was die Objektwahl angeht) sowie „Frust und Verzweiflung“. Die Taten seien nicht politisch motiviert, sondern die „total kaputter Jugendlicher“ aus „fertigen Elternhäusern“ gewesen (Leo 2005, 80).

- Hoebel/Knöbl 2019: Thomas Hoebel/Wolfgang Knöbl, Gewalt erklären! Plädoyer für eine entdeckende Prozesssoziologie (Hamburg: Hamburger Edition 2019).
- Jung 2003: Matthias Jung, Bemerkungen zur Interpretation materieller Kultur aus der Perspektive der objektiven Hermeneutik. In: Ulrich Veit/Tobias L. Kienlin/Christoph Kümmel/Sascha Schmidt (Hrsg.), Spuren und Botschaften: Interpretationen materieller Kultur. Tübinger Archäologische Taschenbücher 4 (Münster, New York, München, Berlin: Waxmann 2003) 89–106.
- Jung 2018: Matthias Jung, Die Analyse materieller Kultur mit der Methode der Objektiven Hermeneutik. In: Dorett Funcke/Thomas Loer (Hrsg.), Vom Feld zum Fall zur Theorie. Auf dem Pfad der rekonstruktiven Sozialforschung (Wiesbaden: Springer 2018) 193–216.
- Jung 2023: Matthias Jung, Materielle Kultur („Gebrauchsgegenstände“). In: Andreas Franzmann/Marianne Rychner/Claudia Scheid/Johannes Twardella (Hrsg.), Objektive Hermeneutik. Handbuch zur Methodik in ihren Anwendungsfeldern (Opladen, Toronto: Barbara Budrich 2023) 261–275.
- Jung i. Vorb.: Matthias Jung, Vorbereitende Bemerkungen zu einer Soziologie der Grabschändung. Erscheint in: Jahrbuch für Tod und Gesellschaft.
- Kretschmer 2001: Bernhard Kretschmer, Der Grab- und Leichenfrevler als strafwürdige Missetat. Strafrechtswissenschaft und Strafrechtspolitik 11 (Baden-Baden: Nomos 2001).
- Kümmel 2009: Christoph Kümmel, Ur- und frühgeschichtlicher Grabraub. Archäologische Interpretation und kulturanthropologische Erklärung. Tübinger Schriften zur Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie 9 (Münster, New York, München, Berlin: Waxmann 2009).
- Leo 2005: Annette Leo, Umgestoßen. Provokation auf dem Jüdischen Friedhof in Berlin Prenzlauer Berg 1988. Reihe ZeitgeschichteN 2 (Berlin: Metropol 2005).
- Lorenz 2009: Maren Lorenz, Vandalismus als Alltagsphänomen (Hamburg: Hamburger Edition 2005).
- Müller 2005: Christiane E. Müller, Der Friedhof Schönhauser Allee. In: Nathanja Hüttenmeister/Christiane E. Müller (Hrsg.), Umstrittene Räume: Jüdische Friedhöfe in Berlin. Große Hamburger Straße und Schönhauser Allee. Minima Judaica 5 (Berlin: Metropol 2005) 161–308.
- Neidhardt 1981: Friedhelm Neidhardt, Über Zufall, Eigendynamik und Institutionalisiertbarkeit absurder Prozesse. Notizen am Beispiel einer terroristischen Gruppe. In: Heine von Alemann/Hans Peter Thurn (Hrsg.), Soziologie in weltbürgerlicher Absicht (Opladen: Westdeutscher Verlag 1981) 243–357.
- Oevermann 1983: Ulrich Oevermann, Zur Sache. Die Bedeutung von Adornos methodologischem Selbstverständnis für die Begründung einer materialen soziologischen Strukturanalyse. In: Ludwig von Friedeburg/Jürgen Habermas (Hrsg.), Adorno-Konferenz 1983 (Frankfurt am Main: Suhrkamp 1983) 234–289.
- Oevermann 2000: Ulrich Oevermann, Die Methode der Fallrekonstruktion in der Grundlagenforschung sowie der klinischen und pädagogischen Praxis. In: Klaus Kraimer (Hrsg.), Die Fallrekonstruktion. Sinnverstehen in der sozialwissenschaftlichen Forschung (Frankfurt am Main: Suhrkamp 2000) 58–156.
- Oevermann/Simm 1985: Ulrich Oevermann/Andreas Simm, Zum Problem der Perseveranz in Delikttyp und modus operandi. Spurentext-Auslegung, Tätertyp-Rekonstruktion und die Strukturlogik kriminalistischer Ermittlungspraxis. Zugleich eine Umformung der Perseveranzhypothese aus soziologisch-strukturanalytischer Sicht. In: Ulrich Oevermann/Leo Schuster/Andreas Simm, Zum Problem der Perseveranz in Delikttyp und modus operandi. BKA-Forschungsreihe 17 (Wiesbaden: BKA 1985) 129–437.
- Oevermann et al. 1979: Ulrich Oevermann/Tilman Allert/Elisabeth Konau/Jürgen Krambeck,

- Die Methodologie einer „objektiven Hermeneutik“ und ihre allgemeine forschungslogische Bedeutung in den Sozialwissenschaften. In: Hans-Georg Soeffner (Hrsg.), Interpretative Verfahren in den Sozial- und Textwissenschaften (Stuttgart: Metzler 1979) 352–434.
- Sassi 2021: Roberto Sassi, Alte Zisterne auf dem jüdischen Friedhof. Ein Versteck für Deserteure 1944. In: Tom Wolf/Manuel Roy/Roberto Sassi (Hrsg.), Verborgenes Berlin (Berlin: Jonglez 2021) 280–281.
- Schmidt 2016: Monika Schmidt, Übergriffe auf verwaiste jüdische Gräber. Friedhofsschändungen in der SBZ und der DDR. Dokumente – Texte – Materialien 83 (Berlin: Metropol 2016).
- Schneider 2002: Mark Schneider, Vandalismus. Erscheinungsformen, Ursachen und Prävention zerstörerischen Verhaltens sowie Auswirkungen des Vandalismus auf die Entstehung krimineller Milieus (Aachen: Shaker 2002).
- Schweinitzer 1973: Peter Schweinitzer, Friedhofschändungen. Vergleichende Untersuchung der in München begangenen Friedhofschändungen von 1967–1972. Kriminalistik 1973/4, 158–159.
- Spöhr 1980: Manfred Spöhr, Brandstifter und ihre Motive. Eine Untersuchung anhand von Fällen (Heidelberg: Kriminalistik Verlag 1980).
- Walzer 2011: Tina Walzer, Jüdische Friedhöfe in Österreich und den europäischen Ländern. Grundstrukturen, Rahmenbedingungen, Zustandsbilder. In: Claudia Theune/Tina Walzer (Hrsg.), Jüdische Friedhöfe. Kultstätte, Erinnerungsort, Denkmal (Wien, Köln, Weimar: Böhlau 2011) 9–80.
- Wilson/Kelling 1982: James Q. Wilson/George L. Kelling, The Police and Neighborhood Safety: Broken Windows. The Atlantic Monthly 249, 1982, 29–38.